

## **Meldung (Anmeldung, Änderung oder Abmeldung)** nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene

Alle Lebensmittelunternehmer, einschließlich der Jagdausübungsberechtigten, die erlegtes Wild bzw. Wildbret an andere abgeben, sind nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene vom 29.04.2004, verpflichtet, der zuständigen Behörde (Anschrift siehe oben) ihre Tätigkeit und alle wichtigen Änderungen der betreffenden Tätigkeiten einschließlich der Aufgabe der Tätigkeit zu melden.

Bei Änderung der Angaben hat innerhalb eines Monats eine Änderungsmeldung zu erfolgen. Diese Meldung kann bei Beachtung der erforderlichen Angaben im Bedarfsfall auch in anderer Form als unter Verwendung dieses Formblattes erfolgen.

<b>Art der Meldung</b> (mit Datumsangabe)	<input type="radio"/> Anmeldung ab (Datum): .....	<input type="radio"/> Änderung ab (Datum): .....	<input type="radio"/> Abmeldung ab (Datum): .....
<b>Bezeichnung und Adresse der Betriebsstätte, in der mit Lebensmitteln umgegangen wird</b>			
Name/Bezeichnung:			
PLZ:		Ort:	
Straße			
<b>Bisherige Nutzung dieser Betriebsstätte</b>			
<b>Kontaktdaten des Lebensmittelunternehmers bzw. Jägers</b>			
Name:		Vorname:	
PLZ:		Ort	
Straße:			
Telefon:		Fax:	
Handy:		E-Mail:	
<b>Betriebsart/Tätigkeit</b> (allgemeine Bezeichnung der Tätigkeiten)			
<b>Angaben zum Warensortiment</b> (Bezeichnung der vermarkteten Lebensmittel)			
<b>Unterschrift</b>			
Ich bestätige die Angaben der Meldung mit meiner Unterschrift.			
Ort/Datum		Unterschrift .....	
		Lebensmittelunternehmer/Jäger	